



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR FINANZEN  
MINISTERIN EDITH SITZMANN MDL

Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg  
Postfach 10 14 53 • 70013 Stuttgart

An alle  
Beamtinnen und Beamten  
Richterinnen und Richter  
Staatsanwältinnen und Staatsanwälte  
Versorgungsempfängerinnen und  
Versorgungsempfänger des  
Landes Baden-Württemberg

Stuttgart 15. Oktober 2020  
Aktenzeichen 1 - 0374.0/100

(Bitte bei Antwort angeben)

## **Anhebung der Einkünftegrenze für Ehegattinnen und Ehegatten bzw. Lebenspartnerinnen und Lebenspartner im Bereich der Beihilfe**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landtag von Baden-Württemberg hat am 14. Oktober 2020 das Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg und anderer Rechtsvorschriften beschlossen. Über die damit für die sogenannte Einkünftegrenze im Beihilferecht verbundenen Änderungen möchte ich Sie gerne informieren:

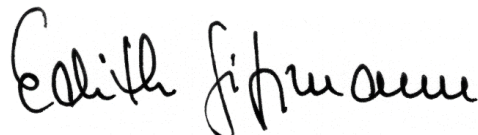
In Reaktion auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 28. März 2019 (5 C 4.18) wird die Einkünftegrenze für Ehegattinnen und Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner neu gefasst und im Landesbeamtengesetz normiert. Sie soll rückwirkend zum 1. Januar 2013 auf 18 000 Euro und ab dem 1. Januar 2021 auf 20 000 Euro angehoben werden. Mit dieser Rechtsänderung werden nicht nur die Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts umgesetzt, sondern die Landesregierung geht für die Zukunft mit einer Anhebung auf 20 000 Euro noch über diese Vorgaben hinaus.

Des Weiteren wurde im o.g. Änderungsgesetz die Besoldung des Eingangsamtes im mittleren Dienst auf die Besoldungsgruppe A 6 angehoben. Diese Änderung hat auch Auswirkungen in der Beihilfe auf die Kostendämpfungspauschale. Durch eine entsprechende Rechtsänderung wird sichergestellt, dass die Besoldungsgruppe A 6 zukünftig von der Kostendämpfungspauschale ausgenommen wird, wie dies bisher beim Eingangsamt in der Besoldungsgruppe A 5 der Fall war.

Als Anlage zu diesem Schreiben erhalten Sie eine Kurzübersicht zu den wesentlichen Änderungen der Einkünftegrenze sowie ein ausführliches Informationsblatt des Landesamtes für Besoldung und Versorgung. Des Weiteren liegen diesem Schreiben auch zwei an die neue Rechtslage angepasste Beihilfevordrucke bei.

Abschließend möchte ich die Gelegenheit nutzen und mich persönlich für Ihre engagierte und hervorragende Arbeit für unser Land bedanken. Die derzeitige Corona-Pandemie stellt uns alle vor große Herausforderungen. Ohne Sie, die Beamtinnen und Beamten in allen Bereichen der Landesverwaltung - insbesondere der Polizei und des öffentlichen Gesundheitsdienstes - und Ihren täglichen Einsatz könnte diese Herausforderung nicht erfolgreich für Baden-Württemberg bewältigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, reading "Edith Sitzmann". The signature is written in a cursive, flowing style.

Edith Sitzmann MdL

Kurzübersicht			
	Was galt bisher?	Was ist neu?	Welche Aufwendungen sind beihilfefähig?
<b>Ehegatten- Einkünftegrenze</b>	Ab 1.1.2013 galt eine Einkünftegrenze in Höhe von 10.000 €.	Ab <b>1.1.2021</b> gilt eine Einkünftegrenze in Höhe von 20.000 €.	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Beihilfefähige Aufwendungen von Ehegattinnen und Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern, welche <b>ab dem Jahr 2021 entstehen</b> (bspw. Datum der Behandlung oder Datum des Medikamentenkaufs).</li> </ul>
		Rückwirkend für den Zeitraum ab <b>1.1.2013 bis 31.12.2020</b> gilt eine Einkünftegrenze in Höhe von 18.000 €.	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Beihilfefähige Aufwendungen von Ehegattinnen und Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern, die <b>in den Jahren 2013 bis 2020 entstanden sind. Dabei gilt:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Für die Jahre 2018 bis 2020 können Aufwendungen wie gewohnt geltend gemacht werden. Die 2-jährige Ausschlussfrist von § 17 Absatz 10 BVO ist jedoch zu beachten.</li> <li>○ Wurde in der Vergangenheit Beihilfe für Aufwendungen beantragt und auf Grund der vormals geltenden 10.000 Euro-Einkünftegrenze abgelehnt, so können die Betroffenen beim Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV) einen Antrag auf Wiederaufgreifen des Verfahrens nach § 51 Landesverwaltungsverfahrensgesetz stellen. Der Fall wird dann vom LBV neu geprüft.</li> <li>○ Wurde in den Jahren 2013 bis heute gegen den Ablehnungsbescheid Widerspruch eingelegt, so können sich die Betroffenen an das LBV wenden (sofern ihr Widerspruch nicht bereits ruht und damit das LBV den Fall von Amts wegen aufgreift).</li> </ul> </li> </ul>

	Was galt bisher?	Was ist neu?	Wie ermitteln sich die zu berücksichtigenden Einkünfte ab 1.1.2021?
<b>Ermittlung der Einkünfte</b>	Bis zum 31.12.2020 richtet sich die beihilferechtliche Einkünfteermittlung nach den steuerlichen Vorschriften zur Berechnung des steuerlichen Gesamtbetrags der Einkünfte nach § 2 Absatz 3 Einkommensteuergesetz (EStG).	<b>Ab 1.1.2021</b> sind die Einkünfte für beihilferechtliche Zwecke eigenständig zu ermitteln.	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Einzelheiten zur Berechnung können dem Informationsschreiben des LBV zur Änderung des § 78 LBG entnommen werden.</li> </ul>
<b>Kostendämpfungspauschale</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Erhebung ab Besoldungsgruppe A6.</li> <li>○ Keine Erhebung für Besoldungsgruppen bis A5.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Erhebung erst ab Besoldungsgruppe A7.</li> <li>○ Keine Erhebung für Besoldungsgruppen bis A6.</li> </ul>	

## Information über Änderungen im Beihilferecht

Im Beihilferecht wird in Reaktion auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 28. März 2019 (5 C 4.18) die Einkünftegrenze für Ehegattinnen und Ehegatten beziehungsweise Lebenspartnerinnen und Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz neu gefasst und im Landesbeamtengesetz (LBG) rückwirkend zum 1. Januar 2013 in Höhe von 18.000 Euro normiert. Ab 1. Januar 2021 wird die Einkünftegrenze für Ehegattinnen und Ehegatten beziehungsweise Lebenspartnerinnen und Lebenspartner zudem auf 20.000 Euro erhöht.

Die sich daraus ergebenden wesentlichen Änderungen für das Beihilferecht erläutern wir nachfolgend:

### **1. § 78 Absatz 1a Landesbeamtengesetz in der vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2020 geltenden Fassung**

#### **a) Beihilfefähigkeit der Aufwendungen von Ehegattinnen und Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern in der Zeit vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2020:**

Für den Zeitraum ab 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2020 wird die Einkünftegrenze für die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen von Ehegattinnen und Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz neu gefasst.

Danach sind Aufwendungen von Ehegattinnen und Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern grundsätzlich beihilfefähig, wenn deren Gesamtbetrag der Einkünfte im Sinne des § 2 Absatz 3 Einkommensteuergesetz zuzüglich der Einkünfte aus Kapitalvermögen in mindestens einem der beiden Kalenderjahre vor Stellung des Beihilfeantrags 18.000 Euro nicht übersteigt.

Hat der Gesamtbetrag der Einkünfte in beiden Kalenderjahren vor Antragstellung jeweils den Betrag von 18.000 Euro überstiegen, wird keine Beihilfe gewährt.

#### **b) Welche Aufwendungen können von dieser Änderung betroffen sein?**

Grundsätzlich können alle beihilfefähigen Aufwendungen von Ehegattinnen und Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern betroffen sein, die auf Grund der bisherigen Einkünftegrenze von 10.000 Euro nicht berücksichtigt werden konnten.

**c) Welche Ansprüche können geltend gemacht werden?**

- aa) Beihilfefähige Aufwendungen nach vorgenanntem Buchstaben b, die **bis einschließlich 31. Dezember 2017** entstanden sind und für die bisher kein Beihilfeantrag gestellt wurde, unterfallen der Ausschlussfrist nach § 17 Absatz 10 Beihilfeverordnung. Zu diesen Aufwendungen kann keine Beihilfe gewährt werden.
- bb) Beihilfefähige Aufwendungen nach vorgenanntem Buchstaben b, die **im Jahr 2018** entstanden sind und für die bisher kein Beihilfeantrag gestellt wurde, können mit Beihilfeantragsvordruck LBV301 grundsätzlich **bis zum 31. Dezember 2020** geltend gemacht werden.
- cc) Beihilfefähige Aufwendungen nach vorgenanntem Buchstaben b, die **ab dem Jahr 2019** entstanden sind und für die bisher kein Beihilfeantrag gestellt wurde, können mit Beihilfeantragsvordruck LBV301 grundsätzlich geltend gemacht werden.
- dd) Beihilfeberechtigte Personen, die in den Jahren 2013 bis heute Beihilfe beantragt haben und **auf Grund des Überschreitens der vormals geltenden 10.000 Euro-Grenze eine ablehnende Entscheidung** über die Aufwendungen von Ehegattinnen und Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern vom LBV erhielten, können unter Bezug auf die ablehnende Entscheidung einen Antrag auf Wiederaufgreifen des Verfahrens nach § 51 Landesverwaltungsverfahrensgesetz stellen. Das LBV wird die Beihilfefähigkeit der geltend gemachten Aufwendungen erneut prüfen. Ein Aufgreifen dieser Fälle von Amts wegen ist aufgrund der Vielzahl der Fälle nicht möglich.
- ee) Beihilfeberechtigte Personen, die in den Jahren 2013 bis heute fristgerecht **Widerspruch** gegen eine ablehnende Entscheidung zur Beihilfe über die Aufwendungen von Ehegattinnen und Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern beim Landesamt für Besoldung und Versorgung erhoben haben und deren **Widerspruch ruht**, werden von Amts wegen vom LBV kontaktiert und detailliert über das weitere Vorgehen informiert. Über das Ruhen des Verfahrens wurden Sie seinerzeit mit gesondertem Schreiben des LBV informiert. Sollte kein Informationsschreiben über ein Ruhen des Verfahrens zugegangen sein, bitten wir Sie, sich unter Bezug auf Ihren Widerspruch an das LBV zu wenden.

**2. § 78 Absatz 1a Landesbeamtengesetz in der ab 1. Januar 2021 geltenden Fassung**

**a) Beihilfefähigkeit der Aufwendungen von Ehegattinnen und Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern ab 1. Januar 2021**

Ab 1. Januar 2021 wird die Einkünftegrenze für die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen von Ehegattinnen und Ehegatten beziehungsweise Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern auf 20.000 Euro erhöht.

**b) Welche Aufwendungen können von dieser Änderung betroffen sein?**

Aufwendungen von Ehegattinnen und Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern, **welche ab 1. Januar 2021 entstanden sind**, sind grundsätzlich beihilfefähig, wenn deren beihilferechtlich relevanten Einkünfte (Gesamtbetrag der Einkünfte im Sinne des § 2 Absatz 3 Einkommensteuergesetz zuzüglich der Einkünfte aus Kapitalvermögen und ausländischer Einkünfte, s.u.) in mindestens einem der beiden Kalenderjahre vor Stellung des Beihilfeantrags **20.000 Euro** nicht übersteigt.

Haben die beihilferechtlich relevanten Einkünfte in beiden Kalenderjahren vor Antragstellung jeweils den Betrag von 20.000 Euro überstiegen, wird keine Beihilfe gewährt.

**Für Aufwendungen, welche vor dem 1. Januar 2021 entstehen / entstanden sind, ist weiterhin die Einkünftegrenze in Höhe von 18.000 Euro maßgeblich.**

**c) Ermittlung der beihilferechtlich relevanten Einkünfte**

Bisher wurde nur auf den steuerrechtlichen Begriff des Gesamtbetrags der Einkünfte nach § 2 Absatz 3 Einkommensteuergesetz abgestellt. Zukünftig wird dieser Begriff beihilferechtlich umfassender definiert, mit folgenden Auswirkungen:

Hinzuzurechnen sind **ausländische Einkünfte**, für die die Ehegattin oder der Ehegatte, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner zu einer der deutschen Einkommensteuer entsprechenden Steuer herangezogen wird. Diese ausländischen Einkünfte sind bei der Berechnung der Einkünftegrenze mit ihrem Jahresbetrag zu berücksichtigen.

Bei **Renten** mit erstmaligem Rentenbeginn ab dem 1. Januar 2021 gilt Folgendes: Sind im Gesamtbetrag der Einkünfte Leibrenten und andere Leistungen im Sinne des § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und bb Einkommensteuergesetz enthalten, werden diese für die beihilferechtliche Einkünftegrenze mit dem Jahresbetrag der Rente abzüglich des Werbungskosten-Pauschbetrags (oder höherer nachgewiesener Werbungskosten) erfasst; die Regelungen des Besteuerungsanteils (§ 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Satz 3 Einkommensteuergesetz) sowie des Ertragsanteils (§ 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Satz 3 Einkommensteuergesetz) finden keine Anwendung.

Bei Renten mit erstmaligem Rentenbeginn vor dem 1. Januar 2021 verbleibt es bei dem Rentenbetrag, der im Steuerbescheid im Gesamtbetrag der Einkünfte enthalten ist.

### 3. Anwendungsbeispiel

- Arztrechnung vom 15.5.2019
- Stellung des erstmaligen Beihilfeantrags am 15.1.2021

#### 1. Schritt: Ermittlung der geltenden Einkünftegrenze

Für die Frage, ob die 18.000 Euro oder die 20.000 Euro-Einkünftegrenze gilt, ist maßgeblich das **Jahr, in dem die Aufwendungen entstanden** sind, hier also die im Jahre 2019 geltende Grenze von 18.000 Euro.

#### 2. Schritt: Feststellung, ob die Einkünftegrenze überschritten ist

Für die Feststellung, ob die Einkünftegrenze überschritten ist, ist abzustellen auf die **beiden Kalenderjahre vor Antragstellung**, hier also auf die Jahre 2019 und 2020.

### 4. Keine Kostendämpfungspauschale für ab 1. Januar 2021 in Rechnung gestellte Aufwendungen bei Personen in den Besoldungsgruppen bis einschließlich A 6 (§ 15 Absatz 1 Beihilfeverordnung)

Die Beihilfe wird für jedes Kalenderjahr um eine Kostendämpfungspauschale gekürzt, deren Höhe sich nach den Besoldungsgruppen richtet. Diese Kostendämpfungspauschale wird für ab 1. Januar 2021 in Rechnung gestellte Aufwendungen (Rechnungsdatum) erst ab der Besoldungsgruppe A 7 erhoben.

Diese Mitteilung dient der allgemeinen Information und begründet keine Rechtsansprüche.

Ihr

Landesamt für Besoldung und  
Versorgung Baden-Württemberg